

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels sind weltweit und auch in Nordrhein-Westfalen bereits deutlich sicht- und spürbar. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) schätzt die Kosten durch Klimaschäden in Nordrhein-Westfalen aufsummiert bis zum Jahre 2050 auf mehr als 70 Mrd. Euro, sofern keine Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden.

Um den Klimawandel und seine unweigerlichen Auswirkungen noch in einem erträglichen Rahmen zu halten, ist es nach wissenschaftlicher Auffassung notwendig, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen.

Hierzu sind gewaltige Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen notwendig.

Nordrhein-Westfalen kommt bei der Erfüllung der Klimaschutzziele eine besondere Verantwortung zu, da hier etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert werden. Um die bundesdeutschen Klimaschutzziele erfüllen zu können, muss Nordrhein-Westfalen daher einen großen Beitrag leisten.

Bislang sind Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

Da aufgrund der Langlebigkeit der Treibhausgase trotz aller Anstrengungen zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen ein gewisses Ausmaß an Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu verhindern ist, sind neben umfangreichen Aktivitäten zum Schutz des Klimas auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren Klimawandels erforderlich.

B Lösung

Ein Klimaschutzgesetz sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen und schafft einen institutionellen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen.

Die Raumordnung leistet einen maßgebenden Beitrag dazu, die Verwirklichung klimarelevanter Fachpolitiken und Fachplanungen in der Weise zu fördern, dass deren Anforderung an den Raum, die in Konkurrenz mit anderen Raumnutzungsansprüchen stehen, zur Geltung gebracht werden.

Artikel 2 dieses Gesetzes normiert insofern die Scharnierwirkung von Landesplanungsgesetz und Klimaschutzgesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die im Gesetz festgelegte Erstellung eines Klimaschutzplanes, die Prüfung der administrativen Regelungen und Verordnungen auf Kompatibilität mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bzw. deren Änderung, durch die Ausarbeitung und Überprüfung (Monitoring) der Umsetzung des Klimaschutzplans sowie die vorgesehene Einrichtung eines Klimaschutzrates Nordrhein-Westfalen. Für diese Aufgaben stehen im Haushalt 2011 Mittel zur Verfügung.

Das vorliegende Gesetz bereitet eine Reihe von Maßnahmen vor, die Kosten nach sich ziehen können:

- § 6 ist rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Klimaschutzplans, dessen einzelne Maßnahmen zu Kosten, aber auch zu Einsparungen bei öffentlichen Stellen führen können. Diese Kosten und Nutzen sind im Zusammenhang mit den Einzelmaßnahmen zu ermitteln.
- § 7 ist rechtliche Grundlage für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung. Diese Maßnahme wird mit Kosten für die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes und darüber hinaus in Form von Investitionskosten aber auch mit Einsparungen und neuer Wertschöpfung für die Landesverwaltung verbunden sein. Die entstehenden Kosten und Nutzen sind im Zusammenhang mit der Erstellung des Konzeptes für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung zu ermitteln.

Darüber hinaus könnten durch das Gesetz weitere einzelne Kosten ausgelöst werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, sowie das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Regelungen des § 5 werden sowohl die kommunale Selbstverwaltung als auch die Finanzlage der Gemeinden berührt. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten und die Umsetzung der Vorgaben des Klimaschutzplans stellt eine neue Aufgabe für die öffentlichen Stellen dar, die dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Die Regelung des Konnexitätsausführungsgesetzes finden Anwendung.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen weitestgehend keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Privatrechtliche Unternehmen sind allein dann unmittelbar betroffen, wenn für sie ein bestimmender Einfluss Öffentlicher Stellen besteht. § 6 des Gesetzes ist rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Klimaschutzplans. Soweit darin verpflichtende Maßnahmen für sonstige Private vorgesehen sind, bedarf es zur Umsetzung entsprechende Normsetzungen in dafür vorgesehenen Verfahren. Die weitere Umsetzung kann zu direkten und indirekten Kosten, aber auch zu Einsparungen bei Unternehmen und privaten Haushalten führen. Kosten und Nutzen gilt es bei der Erstellung des Klimaschutzplans und der ggf. notwendigen Normsetzung zur Umsetzung der Maßnahmen zu ermitteln.

H Gender Mainstreaming

Das Klimaschutzgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Da die Ziele des Gesetzes zur Verringerung der Treibhausgasemissionen einen Zeithorizont bis zum Jahr 2050 umfassen, ist eine Befristung des Gesetzes aufgrund dieser mittel- bis langfristig angestrebten Ziele nicht zweckmäßig.

Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und des Klimaschutzplans werden durch ein regelmäßiges Monitoring begleitet. Eine Evaluierung des Gesetzes und damit eine Bewertung der Effektivität und Effizienz der Maßnahmen ist daher bereits im vorliegenden Gesetz vorgesehen.

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Vom.....

Artikel 1

Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die verbindliche Festlegung von Klimaschutzziele sowie die Einrichtung eines institutionellen Rahmens für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Das Gesetz richtet sich an die öffentlichen Stellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Nordrhein-Westfalen entstehen. Diese werden gemäß ihres Treibhausgaspotentials umgerechnet in CO₂-Äquivalente.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des Öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Dem stehen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.
- (2) Um die Klimaschutzziele zu erreichen, werden der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt.
- (3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

§ 4

Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

- (1) Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch den Klimaschutzplan und die Instrumente der Raumordnung zu konkretisieren.
- (2) Die Landesregierung erarbeitet einen Klimaschutzplan, der die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 konkretisiert.
- (3) Die Klimaschutzziele des § 3 sind im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in den übrigen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung, und ansonsten als Grundsätze der Raumordnung zu konkretisieren. Der Landesentwicklungsplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Vorgaben des Klimaschutzplanes raumordnerisch umgesetzt werden.
- (4) Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele und legt ein verbindliches Konzept für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung gemäß § 7 vor.
- (5) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr Handeln im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes steht:
 1. Neue administrative Regelungen und Verordnungen sowie die Verwendung von Fördermitteln des Landes sollen die Ziele des Gesetzes unterstützen und ihnen nicht entgegen stehen;
 2. bestehende administrative Regelungen und Verordnungen, die den Zielen des Gesetzes entgegen stehen, sollen aufgehoben oder entsprechend geändert werden. Die Landesregierung entwickelt hierzu ein Verfahren.

§ 5

Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

(1) Die anderen öffentlichen Stellen haben eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, ergreifen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Klimaschutzmaßnahmen zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel und stellen dazu Klimaschutzkonzepte auf. Sie setzen insbesondere die Vorgaben des Klimaschutzplans nach § 6 Absatz 4 Ziffer 2, 4 und 6 um.

(2) Die Kommunen und die Träger der Regionalplanung richten ihre Bauleit- und Regionalplanung an den von ihnen erstellten Klimaschutzkonzepten aus.

(3) Die Klimaschutzkonzepte sind erstmals innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fertig zu stellen.

§ 6

Klimaschutzplan

(1) Die Landesregierung erstellt unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen einen Klimaschutzplan, der vom Landtag beschlossen wird.

(2) Der Klimaschutzplan konkretisiert die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Der Klimaschutzplan wird erstmals im Jahr 2012 erstellt und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben.

(3) Im Klimaschutzplan sind auch die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen. Ferner sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Für die Stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 sind Vorgaben des Klimaschutzplans wettbewerbsneutral zu gestalten.

(4) Der Klimaschutzplan besteht aus folgenden zentralen Elementen:

1. Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für den Zeitraum bis 2050;
2. Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz;
3. eine Ermittlung und Darstellung der Potenziale und der Beiträge für die einzelnen Sektoren;

4. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen;

5. ein verbindliches Konzept für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung gemäß § 7;

6. sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Soweit erforderlich, enthält der Klimaschutzplan auch Vorgaben für die Planungsregionen des Landes.

(5) Bei der Erstellung des Klimaschutzplans sind Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und Vorbeugung des Klimawandels aus anderen Fachplanungen zu berücksichtigen.

§ 7

CO₂-neutrale Landesverwaltung

Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 eine CO₂-neutrale Landesverwaltung zu erreichen. Dafür legt die Landesregierung für die Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie die Landesbetriebe ein verbindliches Konzept als Teil des Klimaschutzplans vor. Dieses umfasst insbesondere die Notwendigkeit zur Ressourceneffizienz und Energieeinsparung, die Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen.

§ 8

Monitoring und Berichterstattung

(1) Die Klimaschutzziele und die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzplans werden von einem wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet. Das Monitoring bildet die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie für die Arbeit des Klimaschutzrates nach § 9.

(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:

1. eine aktuelle Erhebung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen;
2. eine Darstellung der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sowie eine Abschätzung der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutzplans und deren Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie Zwischenziele und sektoraler Zwischenziele;

3. eine Berücksichtigung weiterer Aspekte, die bei der Umsetzung der klima- und energiepolitischen Maßnahmen von Bedeutung sind, u.a. Auswirkungen auf Natur und Umwelt, Kosten, Nutzen, Innovationsaspekte, soziale Auswirkungen, gesamtwirtschaftliche Wechselwirkungen einschließlich der Arbeitplatzeffekte;
4. eine Berücksichtigung der Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen gemäß § 6 Abs. 3;
5. Vorschläge für eine Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie für die Festlegung neuer Zwischenziele und sektoraler Ziele;
6. einen Überblick über die Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt und der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Klimaschutzrat Nordrhein-Westfalen

- (1) Es wird ein Klimaschutzrat eingesetzt, dem fünf herausragende Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen angehören. Die Mitglieder des Klimaschutzrates werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Klimaschutzrat achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und berät die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaschutzplans. Der Rat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung des Landtages oder auf Anfrage der Landesregierung mit spezifischen Themen der Klima- und Energiepolitik befassen.
- (3) Auf Grundlage des Monitorings führt der Klimaschutzrat alle fünf Jahre, jeweils vor der Fortschreibung des Klimaschutzplans eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Klimaschutzmaßnahmen durch und legt der Landesregierung sowie dem Landtag einen Bericht vor, der auch Empfehlungen beinhalten kann.
- (4) Die Landesregierung nimmt zum Bericht binnen drei Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

1.

In § 12 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) In den Raumordnungsplänen sind gemäß § 4 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu konkretisieren.“

2.

In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Der Landesentwicklungsplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Vorgaben des Klimaschutzplans raumordnerisch umgesetzt werden.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen festgelegt. Hierdurch sollen die erforderlichen Beiträge zur Erreichung zentraler Ziele der internationalen, europäischen und deutschen Klimapolitik geleistet werden.

Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. So geht das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) davon aus, dass sich – ohne Klimaschutzmaßnahmen – die Kosten für Klimaschäden in Deutschland bis zum Jahre 2050 auf bis zu 800 Mrd. Euro kumulieren könnten. Davon entfallen allein auf Nordrhein-Westfalen über 70 Mrd. Euro. Im Jahr 2006 hat der ehemalige Chef-Ökonom der Weltbank, Sir Nicholas Stern, in seinem viel beachteten „Stern-Bericht“ aufgezeigt, dass die Kosten des Klimawandels die Kosten des Klimaschutzes um ein Vielfaches übersteigen. Ein ungebremster Klimawandel würde demnach 5-20 Prozent des globalen Sozialprodukts kosten, aktive Klimaschutzpolitik dagegen nur etwa ein Prozent.

Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich auf der UN-Klimakonferenz in Kopenhagen 2009 mit dem sogenannten „Copenhagen Accord“ auf dieses Ziel verständigt und es auf der UN-Klimakonferenz 2010 in Cancún mit dem „Cancún Agreement“ beschlossen.

Die EU hat beschlossen, ihre Emissionen um 20 Prozent bis zum Jahre 2020 gegenüber 1990 zu mindern; dieses Ziel wird auf 30 Prozent aufgestockt, falls

andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen zur Treibhausgasreduktion beitragen. Bis zum Jahre 2050 will die EU ihre Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 senken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Um dieses Ziel bis Mitte des Jahrhunderts zu erreichen, ist ein grundlegender Wandel in allen Sektoren erforderlich.

Bei dem notwendigen Wandel gilt es die Versorgungssicherheit im Energiebereich dauerhaft zu gewährleisten, insbesondere auch im Hinblick auf den Industriestandort Nordrhein-Westfalen und die energieintensive Industrien. Ein wirksamer und gesetzlich festgelegter Klimaschutz dient dabei auch der Erschließung neuer ökonomischer Chancen. Auf diese Weise sollen die Zukunftsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Industrie insgesamt gestärkt werden und langfristig neue industrielle Arbeitsplätze entstehen.

Dem Energieland Nordrhein-Westfalen kommt eine besondere Verantwortung bei der Erreichung der Klimaschutzziele in Europa zu, da in Nordrhein-Westfalen etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert, knapp 30 Prozent des in der Bundesrepublik benötigten elektrischen Stroms erzeugt, fast ein Viertel der deutschen Endenergie und 40 Prozent des bundesdeutschen Industriestroms verbraucht werden. Neben bedeutenden energieintensiven Unternehmen ist die Wirtschaftsstruktur des dicht besiedelten Transitlandes Nordrhein-Westfalen geprägt von internationalen Energieversorgern, Ferngasgesellschaften und Kraftwerksbauern. Um die deutschen Klimaschutzziele erfüllen zu können, muss Nordrhein-Westfalen daher einen großen Beitrag leisten.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, dass die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalens emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden soll. Diese Ziele berücksichtigen die strukturellen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, setzt dieses Gesetz einen institutionellen Rahmen zur Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel notwendigen Maßnahmen. Es legt die Klimaschutzziele der Landesregierung verbindlich fest und setzt den gesetzlichen Rahmen für einen detaillierten Klimaschutzplan, welcher die notwendigen Strategien und Maßnahmen sowie auch sektorale Ziele sowie Zwischenziele enthalten wird.

Bestehende Vorgaben auf europäischer und auf Bundesebene werden beachtet und in ihrer Wechselwirkung einbezogen. Die verbleibende Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers folgt aus Art. 70 Grundgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes. Das Gesetz dient der Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen sowie der Schaffung eines institutionellen Rahmens für die Ergreifung von Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es ist damit ein Instrument zur Verwirklichung einer stetigen, konsequenten und langfristigen Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen, welche die nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen unterstützt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen begrenzt.

Das Gesetz richtet sich an die öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen, für die eine unmittelbare Verbindlichkeit besteht. Verpflichtungen für nicht öffentliche Stellen entstehen erst nach entsprechenden Normsetzungen in dafür vorgesehenen Verfahren.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgase. Zur Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu Treibhausgasemissionen stets auf CO₂-Äquivalente. Diese werden nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential errechnet.

Absatz 2 definiert die von diesem Gesetz erfassten Öffentlichen Stellen. Den Öffentlichen Stellen stehen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Artikel 1 §2 Absatz 2 besteht. Die Stellen nach Artikel 1 §2 Absatz 2 haben bei Personen des Privatrechts bestimmenden Einfluss, wenn sie allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen, und/oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen und/oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

Zu § 3 (Klimaschutzziele)

Absatz 1 legt fest, dass die in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis zum Jahr 2020 landesweit um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 reduziert werden sollen. Damit wird einerseits der aktuelle Stand des Klimaschutzes und die besondere Energie-, Industrie- und Verkehrsstruktur in NRW berücksichtigt, andererseits passt die Landesregierung ihre Klimaschutzziele an die langfristigen Ziele der EU, der Bundesrepublik und den Vorgaben des Weltklimarates an. Das Klimaschutzgesetz

soll insoweit ergänzend und flankierend zur Zielerreichung beitragen. Dabei ist zu beachten, dass die nordrhein-westfälischen Treibhausgasemissionen teilweise dem europäischen Emissionshandel sowie den entsprechenden Emissionsminderungszielen unterliegen.

Absatz 2 verweist auf die Steigerung des Ressourcenschutzes, die Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und den Ausbau Erneuerbarer Energien als Schwerpunkte zur Erreichung der Klimaschutzziele. Diesen Belangen kommt durch die Vorrangregelung bei Abwägungsentscheidungen insbesondere bei Planungsprozessen ein besonderes Gewicht zu. Die Steigerung der Energieeffizienz ist insbesondere auch durch den deutlichen Ausbau der dezentralen, effizienten und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen.

Absatz 3 fordert die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. In den jeweiligen Sektoren und Regionen gilt es, entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten, das Wachstum einer ökologischen Wirtschaft zu fördern sowie die Kosten des Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Zu § 4 (Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung)

In Absatz 1 wird die Landesregierung verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen, beratenden und finanziellen Möglichkeiten zu nutzen, um die in § 3 erklärten landesweiten Klimaschutzziele zu erreichen. Zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele soll die Landesregierung vor allem den Klimaschutzplan und die Instrumente der Raumordnung nutzen, wo insbesondere auf Basis von landesweiten Analysen Potenziale und Beiträge der klimarelevanten Sektoren sowie der Planungsregionen im Klimaschutzplan ermittelt werden und diese, soweit raumbedeutsam, in die Landes- und Regionalplanung Eingang finden.

Absatz 2 verpflichtet die Landesregierung, einen Klimaschutzplan zu erarbeiten, der die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 konkret benennt und welcher regelmäßig fortgeschrieben wird. Die konzeptionelle Erarbeitung und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen wird damit in einen kontinuierlichen Prozess eingebettet und institutionalisiert. Dies soll dazu beitragen, die Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen zu verstetigen.

Um einen stetigen, konsequenten und integrierten Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen zu etablieren, sollen nach Absatz 3 die Klimaschutzziele dieses Gesetzes nach § 3 im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in den übrigen Raumordnungsplänen soweit möglich als Ziele der Raumordnung konkretisiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollen die Klimaschutzziele zumindest als Grundsätze der Raumordnung umgesetzt werden. Darüber hinaus hat der Landesentwicklungsplan (LEP) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die

Ziele, Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzplanes raumordnerisch umgesetzt werden. Damit wird zwischen Klimaschutzplan und LEP eine direkte Verknüpfung geschaffen, da die Klimaschutzziele nur erreicht werden, wenn wirksamer Klimaschutz auf allen Planungsebenen verfolgt wird.

Absatz 4 hebt die Vorbildfunktion der Landesregierung beim Klimaschutz hervor und verpflichtet diese, ein Konzept zu erstellen, wie das Ziel einer CO₂-neutralen Landesverwaltung bis zum Jahre 2030 ermöglicht wird. Nähere Details erläutert die Begründung zu § 7.

Absatz 5 vertieft die Verpflichtung und Vorbildfunktion der Landesregierung hinsichtlich des landesweiten Klimaschutzes und verlangt ein gemeinschaftliches und gleichgerichtetes Handeln. Daher trägt die Landesregierung Verantwortung für die Umsetzung der Ziele und für eine konsequente und kohärente Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen. Hierzu ist ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Landesregierung erforderlich. Daher muss nach Ziffer 1 gewährleistet sein, dass neue administrative Regelungen und Verordnungen sowie die Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele dieses Gesetzes unterstützen und ihnen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus ist die Landesregierung nach Ziffer 2 angehalten, bestehende administrative Regelungen und Verordnungen, die den Zielen des Gesetzes entgegenstehen, aufzuheben oder entsprechend anzupassen. Die Landesregierung wird verpflichtet, zur Prüfung und eventuellen Anpassung bestehender administrativer Regelungen und Verordnungen ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Zu § 5 (Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen)

In § 5 werden die anderen öffentlichen Stellen außerhalb der Landesregierung angesprochen. Zur sprachlichen Vereinfachung werden diese im Folgenden innerhalb der Erläuterung zu § 5 „öffentliche Stellen“ genannt. Diese haben – ebenso wie auch die Landesregierung – eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten darauf hin, dass auch die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen und deren Vereinigungen des öffentlichen Rechts in die Umsetzung der jeweiligen Klimaschutzkonzepte einbezogen werden.

Deshalb verpflichtet Absatz 1 die öffentlichen Stellen, Klimaschutzkonzepte zu erstellen, die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Stellen geeignete Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen, zum Ausbau Erneuerbarer Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel benennen. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten und zur Umsetzung der Vorgaben des Klimaschutzplans stellt eine neue Aufgabe für die öffentlichen Stellen dar, die dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Die Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes finden Anwendung.

Diese Klimaschutzkonzepte sollen insbesondere die dafür relevanten Vorgaben des Klimaschutzplans umsetzen, das heißt, die quantitativen Ausbauziele für Erneuerbare Energien, der Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung, Strategien und Maßnahmen zur CO₂-Minderung, die geeignet sind, die Erreichung der landesweiten Ziele und Zwischenziele zu unterstützen sowie geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Absatz 2 verpflichtet die Kommunen und die Träger der Regionalplanung, ihre Bauleit- und Regionalplanung an den von ihnen erstellten Klimaschutzkonzepten auszurichten.

Absatz 3 verlangt, dass die Klimaschutzkonzepte von öffentlichen Stellen erstmals innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fertig zu stellen sind. Die Klimaschutzkonzepte sollen regelmäßig fortgeschrieben werden. Dabei ist der jeweils gültige landesweite Klimaschutzplan zu beachten.

Zu § 6 (Klimaschutzplan)

Nach Absatz 1 wird die Landesregierung verpflichtet, einen von ihr zu erstellenden Klimaschutzplan unter der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen zu erarbeiten. Klimaschutz und -anpassung sind eine gesellschaftliche Aufgabe, die nur unter breiter Beteiligung erfüllt werden kann. Deshalb sollen auch alle klimarelevanten Sektoren frühzeitig und umfassend an der Aufstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie der Ermittlung von Beiträgen der einzelnen Sektoren beteiligt werden. Der Klimaschutzplan, der auch einer Strategischen Umweltprüfung nach § 4 a UVPG NW unterliegt, soll vom Landtag beschlossen werden.

Nach Absatz 2 soll der Klimaschutzplan geeignete Maßnahmen konkretisieren, die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind. Der Klimaschutzplan soll erstmals im Jahr 2012 erstellt und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Dadurch wird einerseits eine Korrektivmöglichkeit verankert, andererseits kann künftigen Entwicklungen ausreichend Rechnung getragen werden.

Nach Absatz 3 sind bei der Erarbeitung des Klimaschutzplans Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Instrumenten zur Emissionsminderung auf EU- und Bundesebene darzustellen und zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den europäischen Emissionshandel. Darüber hinaus sind auch die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit zum Beispiel bei bestimmten Produktionsverlagerungen CO₂-Anrechnungen im Rahmen der Gesamt-Berechnung vorgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund ist es auch erforderlich, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, durch die nordrhein-westfälische CO₂-Emissionen insgesamt zutreffend mit Blick auf die Erreichung der

globalen Klimaschutzziele bewertet werden können. Soweit Unternehmen des Privatrechts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 im Wettbewerb mit mehrheitlich privat beherrschten Unternehmen stehen (z.B. Stadtwerke, Nahverkehrsbetrieb, Hafenbetriebe, Abfallwirtschaftsbetriebe) stehen, sollen sie durch den Klimaschutzplan im Wettbewerb nicht benachteiligt werden.

Absatz 4 legt die zentralen Elemente fest, die in dem zu erstellenden Klimaschutzplan enthalten sein müssen. Dies dient der inhaltlichen Stringenz künftiger Klimaschutzpläne.

Ziffer 1 bestimmt, dass der Klimaschutzplan Zwischenziele für die Reduktion von Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2050 enthält. Auf der Basis von technisch, wirtschaftlich und rechtlich realistischen Annahmen soll der Klimaschutzplan mögliche Entwicklungspfade für die Gesamtemissionen in Nordrhein-Westfalen beschreiben. Die Zwischenziele dienen dazu, eine begründete Einschätzung darüber zu ermöglichen, ob das langfristige Klimaschutzziel erreicht werden kann. Gleichzeitig bietet die Beschreibung eines Entwicklungspfades eine langfristige Orientierung.

Ziffer 2 schreibt vor, dass im Klimaschutzplan konkretisierende Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz festgelegt werden. Da relevante Treibhausgase zum größten Teil durch Energieumwandlungsprozesse emittiert werden, gilt es, die Energieversorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen klimafreundlich zu gestalten.

Ziffer 3 sieht vor, dass die Landesregierung im Klimaschutzplan die zur Zielerreichung möglichen und notwendigen Beiträge der emissionsrelevanten Sektoren ermittelt und darstellt. Dadurch wird das Gesamtziel sektorspezifisch konkretisiert. Hierdurch erfolgt eine Schwerpunktsetzung, welche Sektoren in welchem Umfang zum Gesamtziel beitragen sollen. Die Definition und Abgrenzung der erfassten Sektoren erfolgt im Klimaschutzplan.

Nach Ziffer 4 enthält der Klimaschutzplan konkrete Strategien und Maßnahmen, durch welche die Klimaschutzziele, einschließlich der Zwischenziele und sektoralen Ziele, erreicht werden sollen. Unter den genannten Strategien und Maßnahmen sind neben Initiativen innerhalb von NRW auch Empfehlungen und Anforderungen für gesetzliche Regelungen auf Bundes- und EU-Ebene zu verstehen. Rechtsverpflichtungen für nicht öffentliche Stellen entstehen nicht unmittelbar durch den Klimaschutzplan, sondern erst nach entsprechenden Normsetzungen in dafür vorgesehenen Verfahren.

Ziffer 5 legt fest, dass das Konzept für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung (gemäß § 7) Bestandteil des Klimaschutzplans ist.

Ziffer 6 erfordert die Erarbeitung von sektorspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Darüber hinaus wird in Satz 2 geregelt, dass der Klimaschutzplan, soweit erforderlich, auch Vorgaben für die Planungsregionen enthalten soll. Damit sind diejenigen in Absatz 4 aufgeführten Elemente des Klimaschutzplans angesprochen, die raumrelevant und damit in der Regionalplanung zu konkretisieren sind.

Absatz 5 verlangt, dass bei der Erstellung des Klimaschutzplans bestehende Fachplanungen, die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele beschreiben, berücksichtigt werden sollen.

Zu § 7 (CO₂-neutrale Landesverwaltung)

Aufgrund der Vorbildfunktion ist ein Konzept zur CO₂-neutralen Landesverwaltung zu erstellen, das Bestandteil des Klimaschutzplans ist. Dabei wird das Ziel verfolgt, für alle Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie für die Landesbetriebe bis zum Jahr 2030 eine CO₂-neutrale Bilanz vorzulegen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde davon abgesehen, die Vorschrift für Kreise und Gemeinden im Gesetzestext für nicht anwendbar zu erklären, soweit sie als untere staatliche Verwaltungsbehörden tätig sind.

Die CO₂-neutrale Bilanz der Landesverwaltung soll vorrangig durch eine tatsächliche Reduktion der Treibhausgasemissionen – durch Energieeinsparung, Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und der Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien – erreicht werden.

Zu § 8 (Monitoring und Berichterstattung)

Die Klimaschutzziele und deren Umsetzung werden nach Absatz 1 von einem wissenschaftlichen Monitoring begleitet, um die Fortschritte bei der Erfüllung der Klimaschutzziele messen und nachvollziehen zu können. Das Monitoring wird von dem jeweils für Klimaschutz zuständigen Ministerium beauftragt. Die Ergebnisse des Monitorings sind Grundlage zur Fortschreibung des Klimaschutzplans, werden von der Landesregierung veröffentlicht und dienen dem Klimaschutzrat als Bewertungs- und Arbeitsgrundlage.

Um die inhaltliche Stringenz der Monitoringberichte zu gewährleisten, regelt Absatz 2 deren zentrale Elemente: Diese sollen nach Ziffer 1 eine aktuelle Erhebung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sowie nach Ziffer 2 eine Darstellung der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen beinhalten. Die Monitoringberichte sollen darüber hinaus detailliert Auskunft über die Emissionsminderungswirkung der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutzplans hinsichtlich der langfristigen Klimaschutzziele sowie der (sektoralen) Zwischenziele geben.

Um eine umfassende Beurteilung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen vornehmen zu können, sollen die Monitoringberichte

nach Ziffer 3 für die Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen relevante Aspekte berücksichtigen. Dies sind beispielsweise die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die Kosten von Klimaschutzmaßnahmen, mögliche Innovations-, Wirtschafts- und Beschäftigungseffekte, Investitionsentwicklungen, aber auch soziale Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Ziffer 4 fordert vom Monitoringbericht die Berücksichtigung und Beschreibung sowohl der Wirkungsbeiträge von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union zur Emissionsentwicklung in Nordrhein-Westfalen sowie der Wechselwirkungen solcher Maßnahmen mit denen des Landes Nordrhein-Westfalen als auch von Produktionsverlagerungen von und nach Nordrhein-Westfalen. Dies dient der Abgrenzung der Wirkungsweisen von auf Grundlage dieses Gesetzes bzw. des Klimaschutzplans umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen und denjenigen, die durch entsprechende Maßnahmen auf europäischer und/ oder Bundesebene erzielt werden

Auf Grundlage ihrer Ergebnisse enthalten die Monitoringberichte nach Ziffer 5 Empfehlungen zur Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie für die Festlegung neuer Zwischen- und sektoraler Ziele.

Ferner soll nach Ziffer 6 ein Überblick über die bereits eingetretenen Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen sowie auch über die Anstrengungen des Landes zur Anpassung an den Klimawandel gegeben werden.

Zu § 9 (Klimaschutzrat Nordrhein-Westfalen)

Nach Absatz 1 wird ein Klimaschutzrat eingesetzt, dem fünf herausragende Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen angehören. Die Mitglieder des Rates werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei eine Wiederberufung möglich ist. Die konkrete Ausgestaltung des Klimaschutzrates beschließt das Kabinett. Mit einer interdisziplinären Zusammensetzung wird den unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüchen an die Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Absatz 2 definiert die zentralen Aufgaben des Klimaschutzrates. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und berät die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Klimaschutzplans. Als unabhängiges Beratungsgremium ist der Rat an keine Weisungen gebunden. Er kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung des Landtages hin und auf Anfrage der Landesregierung mit spezifischen Themen der Klima- und Energiepolitik befassen.

Ferner begutachtet und bewertet der Klimaschutzrat nach Absatz 3 die umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf Grundlage des Monitoringberichts nach § 8. Seine Ergebnisse legt der Klimaschutzrat alle fünf Jahre in einem Bericht der Landesregierung und dem Landtag vor. Neben der Darstellung

und Bewertung des Umsetzungsstands der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen kann der Klimaschutzrat in seinem Bericht Empfehlungen für konkrete, zu ergreifende Maßnahmen für die Klimaschutzpolitik aussprechen.

Absatz 4 fordert die Stellungnahme der Landesregierung zu den Berichten des Klimaschutzrates und damit zum Umsetzungsstand des Klimaschutzplans binnen drei Monaten gegenüber dem Landtag. Die Ergebnisse und Empfehlungen des Klimaschutzrates sind bei der Fortentwicklung der Klimaschutzpolitik durch die Landesregierung zu berücksichtigen.

zu Artikel 2

Zu 1.

§ 12 Abs. 6 ist ein gesetzlicher Handlungsauftrag für alle Raumordnungspläne in Nordrhein-Westfalen.

Der Beitrag der Planung zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel liegt insbesondere darin, die Klimaschutzziele in § 3 des Klimaschutzgesetzes NRW als Ziele oder Grundsätze selbst zu konkretisieren oder den Konkretisierungsauftrag verbindlich an die nachgeordneten Planungsebenen weiterzugeben. Dies bedeutet neben einer Konkretisierung der raumordnerischen Festlegungen hinsichtlich der Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen eine Konkretisierung der raumordnerischen Festlegungen, mit denen ein Beitrag zur Steigerung des Ressourcenschutzes, zur Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zum Ausbau Erneuerbarer Energien vorrangig geleistet wird sowie von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Auf Ebene des Landesentwicklungsplans direkt erfolgt dies vor allem dadurch, dass einer klimaschädlichen Zersiedelung entgegengewirkt und eine klimafreundliche Freiraumkonzeption realisiert wird, durch die zugleich ein Beitrag zur Reduzierung des Kohlendioxidaustrittes geleistet wird. Es ist mit Zielen und Grundsätzen dafür zu sorgen, dass derartige raumordnerische Festsetzungen auch auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen. Die Raumordnung leistet dadurch einen maßgebenden Beitrag dazu, die Verwirklichung klimarelevanter Fachpolitiken und Fachplanungen in der Weise zu fördern, dass deren Anforderung an den Raum, die in Konkurrenz mit anderen Raumnutzungsansprüchen stehen, zur Geltung gebracht werden.

Zu 2.

Der Landesentwicklungsplan legt landesweit Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest: In § 17 ist dabei bereits normiert, welche Aufgabe der Landesentwicklungsplan im Hinblick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege übernimmt. Um der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, wird nun durch einen neu eingefügten Satz 3 verdeutlicht, dass der Landesentwicklungsplan auch die Voraussetzungen dafür schaffen wird, dass die Vorgaben des Klimaschutzplans in den Raumordnungsplänen umgesetzt werden. Die Festsetzungen des Klimaschutzplanes werden dabei nicht selbst im Landesentwicklungsplan über Ziele oder Grundsätze umgesetzt. Vielmehr werden durch Festlegungen im Landesentwicklungsplan, die entweder als Ziel oder Grundsatz erfolgen und die nach § 4 ROG festgelegte Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsträger und damit auch für die Regionalpläne und die Bauleitpläne entfalten, die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Vorgaben des Klimaschutzplanes zum Tragen kommen.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes.